



# HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP**

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen  
(Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)**

### **A. Problem**

Die Verfassung des Landes Hessen enthält keine Regelung, die den rechtlichen Charakter und die Rechtswirkungen von Staatszielbestimmungen in Abgrenzung zu anderen Verfassungsnormen wie Gesetzgebungsaufträgen, Programmsätzen oder Grundrechten beschreibt.

### **B. Lösung**

Aufnahme einer Staatszieldefinition. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

### **C. Befristung**

Keine.

### **D. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz**  
**zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen**  
**(Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)**

Vom

**Artikel 1**

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:  
"IIa. Staatsziele"
2. Dem bisherigen Art. 26a wird als neuer Art. 26a vorangestellt:

"Artikel 26a

Staatsziele verpflichten den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten."

3. Der bisherige Art. 26a wird Art. 26b.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**Zu Art. 1**

**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

**Zu Nr. 2**

Mit dem neu in die Verfassung des Landes Hessen (HV) eingefügten Art. 26a HV sollen der rechtliche Charakter und die Rechtswirkungen von Staatszielbestimmungen in Abgrenzung zu anderen Verfassungsnormen wie Gesetzgebungsaufträgen, Programmsätzen oder Grundrechten beschrieben werden. Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit jeweils inhaltliche Ziele vorgeben und ihr deren fortdauernde Beachtung oder die Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreiben. Sie beschreiben ein bestimmtes Handlungsprogramm und sind dadurch eine Richtlinie oder Direktive für alles staatliche Tun. Damit unterscheiden sich Staatszielbestimmungen von Gesetzgebungsaufträgen, die sich nur an den Gesetzgeber richten, von Programmsätzen, die den Gesetzgeber zum Tätigwerden in bestimmten Gebieten lediglich anregen wollen, und von sozialen Grundrechten, die klagbare, individuelle Rechtspositionen schaffen. Staatszielbestimmungen binden alle Staatsgewalt (Gesetzgeber, Gerichte, Behörden) insbesondere auch bei der Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, und legen verfassungsrechtliche Grundentscheidungen fest, die auf fortdauernde Verwirklichung ihres Gehalts angelegt sind. Sie manifestieren keinen statischen Zustand, sondern müssen mit Rücksicht auf gewandelte gesellschaftliche Verhältnisse stets in neuer Weise ausgefüllt werden. Ihr Steuerungsgehalt ist insoweit beschränkt, als den staatlichen Organen, insbesondere dem Gesetzgeber, anerkanntermaßen ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht, dem Gehalt des Staatsziels gerecht zu werden. Ihre Bindungswirkung beschränkt sich somit auf das Ziel an sich, während Art und Weise der Zielerreichung den staatlichen Organen überlassen sind. Der weite Gestaltungsspielraum korrespondiert mit der Verpflichtung, einen Ausgleich mit weiteren Staatszielbestimmungen oder sonstigen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern herbeizuführen.

Mit dem Zuständigkeitsvorbehalt wird verdeutlicht, dass insbesondere die in Abschnitt IIa aufgeführten Staatsziele zum Teil komplexe Rechts- und Sachmaterien betreffen, die in sehr unterschiedlichem Umfang der Einflussnahme durch das Land oder die Gebietskörperschaften unterliegen. Soweit der europa- und bundesrechtliche Rechtsrahmen dem Land und kommunalen Ge-

bietskörperschaften Auslegungs- und Handlungsspielräume eröffnen, bildet jedes Staatsziel eine zu beachtende Auslegungsdirektive bzw. einen abwägungsrelevanten Belang.

Der Vorbehalt der Leistungsfähigkeit stellt klar, dass unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten aus einer Staatszielbestimmung auch objektivrechtlich weder Ansprüche auf den Erhalt bestehender Einrichtungen oder Fördermaßnahmen noch auf deren Ausweitung abgeleitet werden können.

**Zu Nr. 3**

Redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Art. 26a HV.

**Zu Art. 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**

Für die Fraktion  
der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rock**